



# Satzung des Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße e. V.

## **§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz des Verein**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße in Mülheim an der Ruhr e.V."
- 1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße in Mülheim an der Ruhr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt, die Arbeit der Schulpflegschaft fördert und sich die Unterstützung sozialbedürftiger Schüler und Schülerinnen zur Aufgabe stellt. **Dazu gehören auch Förderungsmaßnahmen, die das Lernumfeld betreffen.**
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 - Mittel des Vereins**

- 3.1 Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst und übergibt sie zweckgebunden der Leitung der Schule, die die Verwendung gegenüber dem Verein nachzuweisen hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

## **§ 4 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 - Mitgliedschaft**

- 5.1 Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 5.2 Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand beschließt über den Beitritt eines neuen Mitglieds.
- 5.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum jeweiligen Kalenderhalbjahresende in schriftlicher Form vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hinausgehend bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- 5.4 ~~Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.~~ **Die Satzung wird den Mitgliedern über die Homepage der Schule zum Download zur Verfügung gestellt.**
- 5.5 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft (zeitanteilig für das laufende Kalenderjahr unter Einschluss des vollen Monats, in dem der Beitritt erfolgt) zu entrichten. Die Steuerabzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden wird bescheinigt.

# **Satzung des Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße e. V.**

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die KassenprüferInnen.

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im **Herbst Frühjahr**, bei vom Vorstand festzustellendem Bedarf zusätzlich, zusammen. Die Versammlung darf nicht in die Ferienzeit der zu fördernden Schule fallen.
- 7.2 Die Ladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt maßgeblich allein im Wege eines deutlich sichtbaren Aushangs der Ladung im Gebäude der Gemeinschaftsgrundschule. Darüber hinaus soll die Einladung in Form eines Rundschreibens den einzelnen Mitgliedern, soweit zum Zeitpunkt der Ladung ihre Kinder/ihr Kind (noch) in der zu fördernden Schule beschult werden/wird, zugeleitet werden; das Rundschreiben soll in den einzelnen Klassen der zu fördernden Schule entsprechend an die Kinder zur Weiterleitung an die Mitglieder verteilt werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüferinnen und ihrer Vertreterinnen, die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit es nicht um die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags geht.
- 7.5 Anträge auf Satzungsänderung sind grundsätzlich bis zum 15. September eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen. Der Antrag ist von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins zu unterschreiben; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- 7.6 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 7.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Auf eine Beurkundung der Beschlüsse wird verzichtet. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet,
- 7.8 An den Mitgliederversammlungen können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen; diese sind über die Schulleitung bzw. den/die Vorsitzende/n der Schulpflegschaft zu den Versammlungen zu laden.

## **§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins, bei Rücktritt von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern oder bei Rücktritt von mehr als zwei Kassenprüferinnen hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

## **§ 9 - Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r die Funktion des Schriftführers und eine/r die Funktion der/des Kassierers/ Kassiererin übernimmt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet nicht vor Ablauf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der einjährigen Amtsperiode.
- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nicht. Im Rahmen des Satzungszwecks und eventueller spezifizierender Vorgaben der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel des Vereins.

# **Satzung des Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße e. V.**

- 9.3 Der Vorstand muss mindestens zweimal jährlich tagen.
- 9.4 An den Sitzungen des Vorstandes können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen; diese sind über die Schulleitung bzw. den/die Vorsitzende/n der Schulpflegschaft zu den Sitzungen zu laden,
- 9.5 Der Vorstand kann Dritte zu Beratungen hinzuziehen.

## **§ 10 - Die Kassenprüfer/innen**

- 10.1 Zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Auf gleiche Weise und für die gleiche Dauer werden ein/e erste/r und ein/e zweite/r stellvertretende/r Kassenprüferin gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekanntzugeben. Ein Entgelt für ihre Tätigkeit enthalten sie nicht.

## **§ 11 - Rücktritt von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen, Nachwahlen**

- 11.1 Vorstandsmitglieder und Kassenprüferinnen teilen ihren Rücktritt dem Verein schriftlich mit.
- 11.2 Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bzw. die stellvertretenden KassenprüferInnen deren Pflichten und Rechte. Die Nachwahlen zur Ergänzung der Zurückgetretenen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 11.3 Im Falle des § 8 Satz 1 Alt. 1 oder Alt. 2 vollzieht die einzuberufende Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

## **§ 12 - Auflösung des Vereins**

- 12.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn entweder Dreiviertel aller eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen oder der Förderungszweck entfällt.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Mülheim an der Ruhr zu mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dabei soll dieses Vermögen nach Möglichkeit zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße verwendet werden. Sollte die Gemeinschaftsgrundschule an der Trooststraße nicht mehr bestehen, soll die Stadt Mülheim an der Ruhr nach Möglichkeit eine andere Grundschule im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr dadurch unterstützen.

## **§ 13- Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den 02.01.2014